

## Begleitperson

### Das Wichtigste in Kürze

Ist die **Begleitung** eines Kindes, eines Menschen mit Behinderung oder einer pflegebedürftigen Person in ein Krankenhaus oder zu einer Reha medizinisch notwendig, werden die Kosten für die Begleitperson übernommen. Die stationäre Reha-Einrichtung rechnet die Kosten für Unterkunft und Verpflegung direkt mit der zuständigen Krankenkasse ab. Für die Sicherung des Lebensunterhalts gibt es finanzielle Leistungen, z.B. **Kinderpflege-Krankengeld** oder einen **Ausgleich des Verdienstauffalls**.

### Begleitperson für Kinder im Krankenhaus

Wird ein Kind stationär behandelt und ein Elternteil (ggf. auch Stief-, Pflege- oder Großeltern) als Begleitperson mit in die stationäre Einrichtung aufgenommen, besteht unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld:

- Das Kind ist unter 12 Jahre alt oder hat eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen.
- Die Mitaufnahme der Begleitperson ist medizinisch notwendig.

Die stationäre Einrichtung bescheinigt der Begleitperson die medizinische Notwendigkeit und die Dauer der Mitaufnahme. Vor dem 9. Geburtstag des Kindes wird die medizinische Notwendigkeit vorausgesetzt, sodass in diesem Fall nur die Dauer der Mitaufnahme bescheinigt wird.

Bei stationärer Mitaufnahme ist die Dauer des Kinderpflege-Krankengelds nicht beschränkt, d.h. es wird so lange gezahlt, wie die Begleitung des Kindes notwendig ist. Die Tage der stationären Mitaufnahme werden auch nicht auf die Tage der Höchstanspruchsdauer des Kinderpflege-Krankengelds bei der Betreuung zuhause angerechnet.

Näheres zur Höhe und Auszahlung siehe [Kinderpflege-Krankengeld](#).

Begleitet ein Elternteil oder eine andere Bezugsperson ein Kind zur Kinderreha (Näheres siehe [Kinderheilbehandlung](#)), erstattet die Rentenversicherung i.d.R. den Verdienstauffall. Informationen dazu bietet die Deutsche Rentenversicherung unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) > Suchbegriff: "G0560-00".

### Begleitperson für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderung haben einen Rechtsanspruch auf Begleitung und Assistenz während einer stationären Krankenhausbehandlung. Näheres unter [Begleitung und Assistenz im Krankenhaus](#).

Pflegebedürftige Menschen, die selbst Arbeitgeber ihrer Pflegefachkraft sind, haben auch während ihres Krankenhausaufenthalts Anspruch auf Vergütung ihrer Pflegefachkraft. Näheres zum sog. Arbeitgebermodell unter [Persönliches Budget](#).

Bei einer [medizinischen Rehabilitation](#) oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ([berufliche Reha](#)) gleicht der jeweilige Kostenträger den Verdienstauffall einer notwendigen Begleitperson für einen Menschen mit Behinderung aus.

### Kostenerstattung für Begleitpersonen

Der Begleitperson entstehen für **Unterkunft und Verpflegung** keine Kosten. Die Krankenkasse übernimmt diese Kosten, wenn die Begleitung medizinisch notwendig ist. Das Krankenhaus bzw. die Reha-Einrichtung rechnet direkt mit der Krankenkasse ab. Ist die Mitaufnahme in der stationären Einrichtung z.B. aus Platzgründen nicht möglich, kann die Begleitperson auch außerhalb untergebracht werden. Die Kosten werden bis zu einer Höhe von 45 € pro Tag erstattet (außer für Entlassungs- und Verlegungstage). Begleitpersonen müssen keine [Zuzahlungen](#) leisten.

Ist eine Mitaufnahme der Begleitperson aus familiären, psychologischen, räumlichen oder anderen Gründen nicht möglich, **kann** die Krankenkasse die **Kosten für die täglichen Fahrten** anstelle der Mitaufnahme erstatten. Auch dafür muss die medizinische Notwendigkeit bestätigt werden. Betroffene sollten im Vorfeld die zuständige Krankenkasse fragen, ob und in welcher Höhe die Fahrtkosten übernommen werden. Auch weitere Reisekosten, z.B. Verpflegungskosten, **kann** die Krankenkasse übernehmen, Näheres unter [Reisekosten](#).

Zuständig ist die Krankenkasse, die die Leistung für den stationären Aufenthalt übernimmt, also die Krankenkasse des Menschen mit Behinderung bzw. des Kindes.

### Voraussetzungen

Ob eine Begleitperson medizinisch notwendig ist oder nicht, ist eine **medizinische** Entscheidung: Das medizinische Personal im Krankenhaus teilt deshalb der Krankenkasse der Person im Krankenhaus seine Einschätzung dazu mit. Die Krankenkasse kann diese

Einschätzung dann übernehmen, oder vom [Medizinischen Dienst \(MD\)](#) überprüfen lassen.

Zwingende medizinische Gründe können sein:

- Gefährdung der Durchführung medizinisch notwendiger Leistungen, z.B. bei Trennung des Kindes von der Bezugsperson.
- Ständiger Betreuungsbedarf des rehaedürftigen Patienten wegen schwerer Behinderung, der nicht von der Reha-Einrichtung geleistet werden kann.
- Die Begleitperson soll therapeutische Verfahren, Verfahrensregeln und/oder die Nutzung technischer Hilfen einüben. Allerdings zahlt die Krankenkasse die Mitaufnahme dieser Begleitperson nur dann, wenn diese Schulung nicht am Wohnort der Begleitperson möglich ist. Die Zeit für die Einübung und Anleitung der Begleitperson kann kürzer sein als die Reha der erkrankten Person.

Die Begleitperson muss **nicht** mit der erkrankten Person verwandt sein, allein entscheidend ist die Notwendigkeit aus medizinischen Gründen.

## Praxistipps

- Wenn die haushaltsführende Person als Begleitperson mit in die stationäre Einrichtung aufgenommen wird und ein Kind vor dem 12. Geburtstag oder mit einer Behinderung zuhause unversorgt ist, besteht ein Anspruch auf [Haushaltshilfe](#).
- Mütter oder Väter, die eine medizinische Reha machen, können ein oder mehrere Kinder als Begleitpersonen mitnehmen. Näheres unter [Reha und Kur für Mütter und Väter](#).
- Pflegepersonen, die eine Reha oder Kur machen, können von ihren pflegedürftigen Angehörigen dorthin begleitet werden. Näheres unter [Pflegerische Angehörige > Entlastung](#).

## Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#) oder das [Sozialamt](#).

## Verwandte Links

[Kinder im Krankenhaus](#)

[Krankenhausbehandlung](#)

[Kinderheilbehandlung](#)

[Merkmale B](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

[Pflegerleistungen](#)

Rechtsgrundlagen: § 11 Abs. 3 SGB V - § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KHEntgG